Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/10/3 92/12/0190

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.1995

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein
63/07 Personalvertretung

Norm

PVG 1967 §20 Abs3;
PVWO 1967 §10 Abs3 lita;
VwRallg;

Rechtssatz

Zwar setzt das PVG die Schriftform für Wahlvorschläge fest, läßt jedoch offen, in welcher Form die Wahlvorschläge einzubringen sind. Lege non distinguente kommen dafür die persönliche, aber auch die postalische Übermittlung in Betracht. § 10 Abs 3 lit a PVWO steht dem nicht entgegen, umfaßt doch die Überreichung (ohne ausdrückliche Einschränkung auf persönliche Überreichung) auch die Form der postalischen Übermittlung.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992120190.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at